

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20e "Auf dem Steinbüchel" wurde auf Grund von Anregungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeit gefordert, dass die bestehende Wegefläche von der Grenzstraße zur Fußgängerbrücke (A565) für die Allgemeinheit offengehalten wird.

Diese Anregungen und Hinweise sind positiv in die Abwägung des Bebauungsplanes Nr. 20e "Auf dem Steinbüchel" eingeflossen und wurden in der Sitzung des Rates am 19.02.2014 positiv abgewogen.

In Umsetzung dieser Abwägung ist es nunmehr erforderlich, dass neben der planungsrechtlichen Sicherung auch eine straßenverkehrsrechtliche Sicherung im Rahmen einer Widmung nach Straßenrecht erfolgen soll.

Bei der besagten Wegefläche handelt es sich um eine wichtige und häufig genutzte Wegeverbindung in das Naherholungsgebiet "Kottenforst". Daher soll diese Wegeverbindung auch grundsätzlich für die Allgemeinheit erhalten bleiben.

Um diese Wegeverbindung für die Allgemeinheit dauerhaft zu sichern, ist deshalb die Widmung nach Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) erhalten Straßen, Wege und Plätze durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straßen gehören (Einstufung) und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Gemäß § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen
2. Kreisstraßen
3. Gemeindestraßen
4. sonstige öffentliche Straßen

Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.